	GRUNDLAGEN DES ZIVILRECHTS WORL DIENEN GESETZE?
	Regelt das außere wendet sich an die Csittlichkeit
	regelt das außere wendet sich an die Sittlichkeit Verhalten des Henschen Gesinnung des Henschen
	V
	zusammenhang: Reclut ist niedegesdwiebene Horal (mit Hijfe Sanktionen etc.)
	(moralisches Verhalten ist elzwingsbar, wenn es vom Recht im obj. Sinn gefordett
	GRUNGBEGRIFFE UND AUTGABEN DES RECHTS
	im objektiven Sinne = Gesamtheit aller Vorschriften
	L> getter auf bestimmter Reclutsgebieter
	L> Regela das Zusammenleben in einer Gesellschaft
	· im subjektiven Sinne = Befugnisse, die man hat
	L> Ansprüche aus Verträgen (Kauf-/Arbeitsverträg)
	L> Anspruch als Erbe (Erben 1. Ordnung)
	4> Anspruch auf Unterlassung (aufgrund Beleidigungen/Rufschädigungen)
	L's Gestaltungsrechte (kandigen, widerrufer, )
	L> Brauche, Gewohnheiten, gesellschaftliche Pegeln (nicht aufgeschrieben, man enwaret es so!)
	PECHTS NORMEN
	· Gesetzes Recht = Geschriebenes Recht
	· Gewohnheitsrecht = Ungeschriebenes Recht
	L> hat sich in langjälviger übung herausgebildet wird auch allg anerkannt
	Bsp: Gemeingebrauch am Wald > Sammeln zum Hausgebrauch (man muss es tragen bonne
	L> Verkelisseite: der in den behaltigien Kraisen harren ande Rennel inne
	Landelsbrauch
Ī	Bsp.: unter Kaufleuten verstehen sich Preisangaben immer netto
Ī	L> Gebot der guten Sitten: wird verletzt, wenn ein Rechtsgeschäft nach
Ì	seinem Inhalt, Beweggrund, ad. Zweck gegen das Rechtsempfinden
İ	aller Gerechtdenkenden verstößt
1	Pep. * Sittenwichige Geschäfte
	L> Grandsatz von Treu und Glauben: geschuldete Leistungen sind so zu
	estringen, whe man es bei redlichem Geschäftsverkehr orwarten day

(

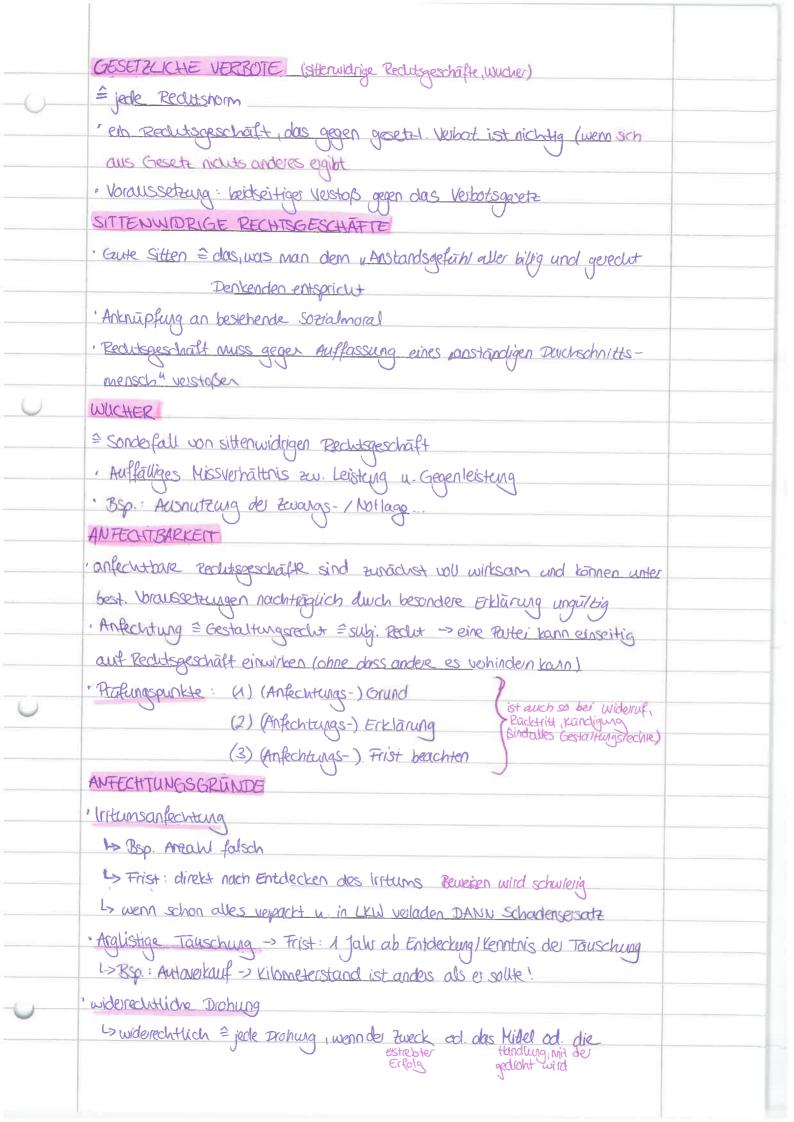
RANGFOLGE DER RECHTSNORMEN	
· Grundsatz: Ranghöherz Normen gehen rangniedrigeren Normen vor	()
· Gesetzesvorrang: untergeordnetes Recort dout nicht apgen höherrangiges	
Pecut verstoßen	
· Gesetzesvorbehalt Möglichkeit, Peclite aufgrund von Gesetzen einzu- schränken	
Verordnung auje kramm ist Amore 8	
Grundgesete	
350: Wirde, ally. Handlungsfreiher	
Burdesgesette: Redutsverordning	
des Bundes, Satrangeiner bundesunmittelbaren	
juistischen Ruson des öffentlichen Reclus	
BGB, StGB+StPO, SGB	
Landesverfassung - Landesgesetz: Rechtsverordnung des	
Landes, Satzung einer landesunmittelbaren juristischen Person des	
Öffentlichen Recluts Polizeigesetze, Schulgesetze	
RECHTSGEBIETE	
· Zivilrecht = Privatrecht (Private Unwelt)	
L> BGB, Neben- und Sondergesetze	
L> Privatautonomie = Prinzip, dass in freier Gesellschaft jeder frei	
seinen Willen bilden, außern und entsprechend handeln konn	0
(66 Art. 2 Abs. 1)	
· Arbeits - und : Wirtschaftsrecht (Arbeit und Wirtschaft)	
1> hat private und öffentliche rechtliche komponenten	
La Wirtschaftsrecht basiert weitgehend auf Privatrecht (BGB)	
· Öffentlicines Recht (staatsopgane)	
L- Über-/Unterordnungsverhältnis zu Staat und Bürger	
· Vofalvensrecut (Gericht)	
2>allq. /ordent1. Gericutsboukeit: Zivilgericht, Strafgericht	

		1	
	ÖFFENTLICHES RECHT	PRIVAT-12 IVIL RECHT	
-()_	· Ubes - / Unterordning	·Gleichordnung	
	· Staatsraux, Vowaltungsrecht,	· Burgeliches Recht im BGB, Goell-	
	Steverecly, Strafrech,	schaftsrecht,	
	BURGER	BURGER 1	
	Reclutsbezielung	Reclut Sterrichung	
	11	Recursor grand 1	
	STAAT	BIRGER 2	
	,	=> Opfer muss Tater anneigen und	
		Ansprüche geltend machen!	
	· Mutanichindedingeats	· Beibringungsgrundsate	
	L>Das Gericht hat die für die Ent-	L> Die Partejen bestimmen, welche	
	scheidlung des Redutsstreit erheblichen		
	Tatsachen von Amis wegen zu einiteln	Entscheidung unterbreiten	
		Printip des nachgiebigen Pechal	
	ADHISIONSVERFAHREN	0.0	
	4> Zivil - und Strafrecht werden	veknüpft	
	Folge: vokurzter Verfahrenauseg	gut für Opfer von Gewaltverbrechen	
	*PRO: für Opfer kurzerer verhandlur	raemed	
	gut does opfer nicht sooft Ta		
	-v.a. gut für Opfer von Gewo		
	· CONTRA: - Righter spetialisieren sid	n (Bsp.: Strafredur), ist dann überlordert,	
		t asm. (Prioritaten sind komplett anders!)	
	FALLIOSUNG IM ZIVILRECHT		
	· WER will was von wen woraus?		
	(1) Frage rach Anspruchsteller u		
	L>Sind sie Realdssubjekte una	reclutsfahja?	
	(2) Frage nach Anspruchsinhalt		
	(3) Frage nach Anspruchsgrundle	age	
	RECHTSSUBJEKTE WORM		
0	= Personen des Redutsverkelus		
	L> nocturliche Person, iwistische Person, 1	Personengesellschaft	
	PLUS Rechtsfähigkeit	V	

	· Peclussfähigkeit eines natürlichen Person beginnt ab Geburt und endet mit	
	Tod	( )
	· Redosfähigkeit einer juristischen Person beginnt mit Ehtragung ins	
	Hondelsægister und endet bei Löschung aus diesem	
	La vorstand / Geschäftsführung handelt vertretend!	
	*Personengesellechaft: melvere Personen schließen sich zsm und verfolgen ein	
	gemeinsames Fiel, Vertrauen steht im Hittelpunkt, haften alle personlich	
	RECHTSOBJEKTE	
	(1) Absolute Reclute: Eigentumsreclute u. Besitzreclute 2	
	> Besite : Auto, das ich geade falme, ist momentan mein Eigenteum	
	L> Figentum: Auto, das mir gehört: (SACHHERRSCHAFT)	
	(2) Relative Reclute: Forderungen und Pfandreclute	
	(3) Immobilien: unbewegliche Sachen - Grundstücke, Gebäude	
	(4) Mobilien: bewegliche Sachen -> übrige körperlichen Gegenstande	
Unter-		
problem Hobitien	(6) Speriessachen: einzigertige Gegenstände (Schadensesatz, Geldau Rahlung)	.)
	WILLENSERKLARUNG	
	Éprivate Willensauberung, die auf Freielung einer realitisfolge gerichtet	
	· emplangs beduittige willensethatung: safort an eine Person gerichtet, diese	
	muss sich auf neue Techtslage einstellen können, Wirksamkeit trit est	
	ab Emplang ein (man brauch+ Gegenübe)	
	· nicht empangsbedürftige Willenserklarung: nicht sofort an eine Fesch ejerichtet,	
	jedoch bei abgeschlossener Formulierung wirksam (Bsp. Testament)	
	· abjektive Tatbestand (AUSERER) · Tatsachliche Erklärungshandlung	
	· subjective Tatbestand (INNERER) : Handlungswille (sprechen, nicken,), &-	
	Klājungswille (bei Bewusstsein etw. rechtlich erhebliches zu tun), Geschäfts-	
	wille (Wille best. Rechtstolgen hebeizuführen)	
	=> Bsp.: Ich habe den Willen meinen Arm zu heben bei Auktion, wird es als	
	Zuschlag gewertet (obwohl jemand anderes in meine Richtung winkt)	
	Außere Tatbestand TIS	
	Inneles Touthestand II	
	ABER: Evenn man dann versucht zu eillaten -> BEWEISEN ist schwierig	

· Willenserhärungen am Besten mit Zeugen (bevor Brief einwerfen, dem Zeugen Brief zeigen) od. mit Einschreibensbestätigung (Risikoreich) muss schauen, dass auch antommt · eine Willenseitsarung geht einem Abweisenden zu, wenn sie so in den Hachtbereich des Empfanges gelangt ist, dass dieser unter gewähnlichen Umständen von ilv kenntnis erlangen kann! VERTRAG = Rechtsgeschäft · 2 inhaltlich übereinstimmende Heinungen/willenserklärungen M) Angeloot L> es muss die wesentlichen Punkte des Vertrags enthalten (Kaufpreis, Vertraggegenstand, Personen etc.) L> jet es wirklich ein Angebot? => An sein Apgebot ist der Antropyende gebunden, es sei dem er hart dieses bereits widerrufen, as ober eine best. Frist zur Amahme gesetzt Q) Anrahme => Appelot and Annahme mussen inhalthich identisch sein, damit es sich um zwei übereinstimmende Willenseiklärung handelt GESCHAFTSFAHIGKEIT · wenn krankheit ad. night geschäftsfähig -> Retrever · stell in Zivilrecht · man kann Rechtsgeschäfte selbstständig rechtswirtsam abschließen L> Rechte erwerben, verflichtungen eingehen · Voraussetrung von Gesetz: volljälviger Hensch auss Einskhts - und Weilsfäligkeit GESCHÄFTSUNFÄHIGKEIT · Kinder his zum Ende 7.67 · Geisteskranke -> sofein zustand nicht vorüberephend · handeln chuch einen gesetzi. Vertreter BESCHRÄNKTE GESCHÄFTSTÄHIGKEIT " we 7. orber noch nicht 18.47 vollendet >tonnen in best. Umfang Radusgeschäfte machen, ABER: trottmmung des gosetzl. Vertreles vor = Firwilligung, nach = Genehmigung

· Vertrag des beschränkten Geschäftsfähigen ist Schwebend UNWIRKSAM	
(dieser zustand bis Genenmigung od. endgültige Verweigerung)	-0-
TASCHENGELDPARAGRAPH	
· mit eigenem Taschengeld auch ohne Einwilligung von Eltern	
ABER: nur Geschäfte idie nach Vorstellung der Etten	
STELLVERTRETUNG	
· eigentlich bei jedem Recutsgeschäft Vertreter AUBER bei höchstpers. Rechtsgeschäften	
· Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung:	
(1) Stellvettretung grundsätzlich zulässig kein hächstpesson. Geschäft - Heirat. Testament,	
(2) eigene willenserklärung des Stelhvertreters Appenzung Bote	
(3) Handeln im fremolen Vamen offenkundigkeitsprinzip: sagt kir wen	
(4) Hunden innerhalb der ihm zustehenden Veitretungsmacht	
=> Boje = übesbringt Wilherselklärungen (konnen auch kinder sein) das Pfed kaufen möchter	e.
Stellvettreter = muss im eigenen Namen sagen: "Ich mache das, cuber für KY. "Pfeid Für	use das RA!"
4> muss also geschaftsfahig sein!	
VERTRETUNGSMACHT	
· gesetzi. Vertretungsmacht	
· Rechtsgeschaft a Vollmacht " immer widerufba!	
L> Spezialvollmacht Bsp. Vallmacht far Erwerb best. Autos"	
L> General vollmacht aus Vorsorge für Tag X, wo Alle vorübegehend od nicht geschäftsfähig	
· Sonderfälle: Duldungs - / Anscheinsvollmacht	
FORMPREIHEIT / FORMPWANG	0
· Schriftform schrift. + Unterschrift	
· El. Form Email essetzt nicht el. Form	
· Textform ohne eigene Unterschrift	
· Bewkurdung Erstellung Urkunde durch Notar	
· Öffentl. Beglaubigung Echtheit bestätigen	
· Bsp fur Formanang im Gesetz: Grundstucksverträge, Testament, Etreschließung	
=> wenn Gesetz kein Formzweng vorschreibt: Perlutsgeschäfte auch mündlich !	
> bei Nichtbeachtung Formzwang: Reclutsgeschäft nichtig	



Zweck-Hittel-Relation sittenwiding od velboten ist	
5 Frist: 1 Jahr ab wegfall der zugngsinge	-0-
RECHTSFOLGEN DER ANFECHTUNG	
· wird antechtbares Rechtsgeschäft angefochten -> von Anfang an dann nichtig!	
· evtl. löst Anfechtung wegen Irrtum, falschen übermittlungen eine Schadens	
ersatepflicht aus!	
KAUFVERDRAG	
· Kaufgegenstand wird gegen Berahlung eines Kaufpreises übertragen (die Parteien	
müssen sich über Hauptleistungspflichten einig sein)	
· Koufgegenstande:	
> Sachen bew od unbew sachen, Gattungs - od Speriessachen (Tieve	
-> Peclife Patente, Aktien	0
L> sonstige Gegenstände Unternehmen, Ideen	
- Patent <> Idee:	
Patent = nw ich ->geschützte (dee	
ldee = alle dürfen/können es machen → noch nicht geschützt	
ABER: man kann Idee in Kaufvertrag scheiben -> verkaufen	
· Kaufpreis	
L> Zahlung muss grundsatzlich in bar erfolgen '.	
L> Vereinbarungen über andere Zahlungsmöglichkeit üblich	
· Readsfolgen	
L> Kaufer: muss Kaufpreis zahlen	0
1> Vokāufu: muss Sache übegeben u. Eigentum an der Sache verschaffen	
(Sorche muss frei von Sach- u Realitsmäppel sein (so wie in Kaufvertrag besprachen)	
=> 2 übereinstimmende Willenserklärungen sind notwendig bei Kaufvertrag	
· Problem : Sachmanael Mangel an Beschaffenheit/Art/Menge, vesteckte at offene Mangel	
· Problem Hol- und Bringschuld Gefahrenübergung (direkt bei Übergabe)	
· Rechte des kaufers bei mangelhafter Lieferung (Gewawleistungsrecht)	
(1) Nachefallung: Nachbessern, Nachließern, Fristsetrung	
Frist je nach Gegenstand andels > ejgentlich 2 Utglichkeiten der Vachhesserung	
La Welkvertigg: Welk Orichten -> Tisch zimmern (bestimmte Soiche heistellen)	-
→ wenn nach nicht top → 1. Had Nachbessern → 2. Had nachbessern wenn nicht richtig	

	(2) Rücktritt oder Minderung	
	> wenn Nochestallungsfrist abgelaufen, Nacherfallung unmöglich, abgelehnt	
	ad nicht erfolgt	
	DANN bei geingen Hängel -> Minderung	
	bei öheblichen Mängel -> Rücktritt	
	L> Verkaufer: entweder sagen "Du bekommst Ersatz" od. Kaufvotrag rück-	
	gāngig madnen je nachdem was gūnstiger	
	(3) Schadensesate statt Leistung: anstatt Auto reparieren -> Schodensersate	
	(ODER) Schadensesalt neben Leistung: Reparatur Plus Schadensesalt	
	>> es handelt sich um Gavahlbistengsrechte! (> die sind gesetzt). geregelt)	
	Unterschied zu Garantie: Zusätzlich, dus ich vereinbare od. nicht -> ACHTUNG: was	
	umfasst Garantie (wenn Waschmaschine kaputi -> sagen fallsch genutzt); manche	
	Zahlen auch einen bestimmten Betrag um Garantie zu bekommen	
	· Rückgaberecht bei kaufverträgen	
	L> wenn Kaufwetrag zustande gekommen ist -> gekaufter Gegenstand nicht so einfach	
	zwick geben	
	DENN: ES GIBT KEIN GESET FLICHES UMTAUSCHRECHT	
	L> wenn auf Vertrag od. in AGB Umtauschmöglichkeit draufsteht dann kann man	
	Gegenstand umtauschen in best. Frist, ggf. unter best. Vhraussehrungen	
	(sonst kein Umtausdrecht!)	
	L> wenn aus Kaufvertrag raus, dann wegen auglistiger Tauschung ad wenn Hangel	
	vorhanden ABER nicht, wenn es einem nicht gefällt außer in Vertrag Umtausch "	
	· Besondere Arten von Kaufverträgen	
	45 Kauf auf Probe	
	- muss ausdrücklich vereinbart werden	
	4> Verbrauchsgürterkauf	
	- Private Person kauft was von Unternehmen von beweglicher Sache	
	- wenn Hangel, dann Frist von 6 Manater	
_	- Bsp: Sitzheizung funktioniert nicht: innerhalb der ersten 6 Monate muss ich	
	nicht beweisen, dass ich es nicht kaput gemacht habe, sonden Unternehmen	
	ANSONSTEN Verjahrungsfrist => Beweislastumkelu	
	L> Haustargeschaft	
	- Kaufvertrag, der sporten statifindet Bsp.: vor Kaufland zeitungsabas kaufer	
	the second land of any baselia	

U

KAUFVERTRAG	
· 2 Willenserklärungen sind notwendig	_0_
· Apaeloot und Annahme	
* Sache frei von Recluts - u. Sachmangel	
· Gewährleistungsrechte sind gesetzlich	
· ich kann nicht so einfach aus Kaufwertrag raus kein gesetzt. Umtauschvecht	
VER AHRUNG	
= dauerhaft reclutshemmende Einrede: "Jetet ist zu viel Zeit vegangen" > es ist	
verjalut	
· Ziel: nach gewisser teit Rechtsfrieder	
· regelmaßige Vojawugsfrist: 3 Jalve (Frist richtet sich nach Art des Geschäftes)	
· egal wann Vertrag geschlossen , zählt erst ab Ende Jahr	U
Bsp.: Kaufvertrag am 15.01.2019 )ab Ende Jour	
31.12.2019	
31.12.2019 J. Jalue	
· Klage einreichen vor Ablaufen der Verjahrungsfrist	
Gerichtsverfaluen dauern DESHALB: sobald Antrag abaggeben ist	
a Verjawung gehammt! Dann kann Verfahren so lang dauern, wie es	
WILL DANN KEINE VERJÄHRUNG IN ZEIT	
· Klage est nach Vejälvungsfrist eingweicht -> Pech gehabt DANN VERTÄHRT	
· schwebende Vegleichsverhandlung · man schreibt von selber -> Anterort : gib mir	6.1
noch 3 Monote → wieder Schreiben →	
-> lieber Anspruch geltend machen!	
· Privatautonomie: man kann Verjahrung regeln ABER mind. 3 Jahre musser	
drin sein! (nother geht immer) and in Kaufvertrag geregelt!	
INSTANTENTUS ZIVILGERICHTSBARKEIT	
Re- Vision (16 2) Instant : Revisions instant BGH   Revision	
3 CC 2. IDATE DUPLY DIATE VEGE	
Eury (AG 1. Instanz: LG ) Berufung	
· unter 5.000 € Streitwert . · über 5000€ Streitwert (Annahme: besondere/homplexe Falle)	
'nw 1 Juist · 3 Juisten (in Kammern)	-
· braucht keinen Anwalt · twingend Anwalt (ohne Anwalt ist man für Richter quasi unsichtba!)	
v.a. Familienrecht. Sacher Annahme: besondere u. komplexe Falle	

